

Anlage 3

Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz

bei Schülern mit diagnostizierter Lese- und Rechtschreibstörung

Neuregelung Lese-Rechtschreibstörung (BaySchO Teil 4, §§ 31 – 36) seit 01.08.2016
unter der Überschrift: „Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz“

>>> Die Begriffe LRS und Legasthenie entfallen, es besteht nur noch der Begriff „Lese-Rechtschreib-Störung“

Erscheinungsformen:

(isolierte) Lesestörung

(isolierte) Rechtschreibstörung

(kombinierte) Lese- und Rechtschreibstörung

Bescheinigung:

immer mit schulpsychologischer Stellungnahme

Diagnostik wahlweise durch Facharztpraxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Schulpsychologe/in

Mögliche Maßnahmen:

1) Individuelle Unterstützung (§ 32)

Ist immer möglich und Aufgabe der Lehrkraft

Auch ohne Antrag der Eltern, jedoch Beratung

2) Nachteilsausgleich (NTA § 33)

Die Kompetenzerwartungen an das Kind bleiben gewahrt

NTA ist begrenzt auf die Leistungsfeststellung

Nur Änderung / Anpassung der Prüfungsbedingungen

>>> Kein Vermerk im Zeugnis!

3) Notenschutz (§ 34)

Bezieht sich auf

- die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen

 die Bildung von Zeugnisnoten

- die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und Festsetzung der Gesamtnote

Verzicht auf einen Teil der Leistungsbewertung

- Teilbereich Vorlesen (das Leseverständnis wird bewertet!!), (Abs. 6)

- Teilbereich Rechtschreiben, (Abs. 7)

- In Fremdsprachen können, mit Ausnahme der Abschlussprüfungen, mündliche Leistungen stärker gewichtet werden

>>> Es erfolgt eine entsprechende Zeugnisbemerkung

Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz:

- Schriftlicher Antrag der Eltern an die Schulleitung

- Vorlage der schulpsychologischen Stellungnahme

- Schulleitung entscheidet!

>>> Antrag kann jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zurückgenommen oder neu gestellt werden